

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 13 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 22 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, der dem B. Joh. Affolter von Leuzigen C. Bern, seiner verstorbenen Frauen Bruderstochter zu heyrathen erlaubt, nichts zu bemerken habe. Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 789.)

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. G. Ihr habt dem Vollz. Rath unterm 6. Wintermonat die Vorstellung der Wirths und Weinschenke zu Baden gegen eine in dieser Gemeinde zu Bestreitung der Lokalausgaben eingeführte Getränksteuer mitgetheilt und über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt.

Die häufige und erschöpfende Wiederholung von Gemeindsanlagen, welche überall durch die Militärbedürfnisse nothwendig gemacht worden, hatte im Lauf dieses Jahres an mehr als einem Orte den Wunsch erregt, daß zur Erleichterung der eigentlichen Lokalausgaben die Ohmgelder, in denen sonst die Gemeinden eine ergiebige Hülfsquelle gefunden hatten, wieder möglichen hergestellt werden. So wie dieselben in der ehemaligen Ordnung der Dinge als ein Eigenthum der Ortsbürger bezogen wurden, hat zwar die Vollziehung in ihre Wiedereinführung nicht einwilligen, noch irgend einer Corporation das Recht öffentliche Auslagen zu erheben, einzuräumen können, indem sie dies mit den Grundsäcken unsrer Verfassung für unverträglich hält. Wohl aber hat sie die Generalversammlung der Aktivbürger durch die nemliche Befugniß, welche ihr das Gesetz zur Bestimmung von direkten Gemeindauslagen giebt, auch für die Einführung indirekter Steuern, vergleichen das Weinohmgeld ist, bevollmächtigt ge-

funden und über die ihr zugekommen Begehren, welche die letzte zur Absicht hatten, in diesem Sinne entschieden. — Der eben angezeigte Weg ward unter anderem auch von der Municipalität zu Baden eingeschlagen; auf deren Antrag hin die Gemeindsversammlung im letzten August, neben der für die Nation zu beziehenden Getränksteuer, die Erhebung eines Ohmgeldes von 4 oso beschloß. Der Vollz. Rath stand um so viel weniger an, diese ihm zur Ratifikation vorgelegte Verfügung zu genehmigen, da vermittelst derselben die gesammte Getränkabgabe nur wieder auf den ehemaligen Fuß von 8 oso gebracht und von Seite der Wirths in dem kleinern beym Ausschenken gebrauchten Maasse, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen immer noch 11 oso und gar 15 oso beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird. Auch ist kein Zweifel, daß indirekte Steuern dieser Art zuletzt immer auf die Consumeren und nie auf diejenigen fallen, von denen sie unmittelbar entrichtet werden, daß sie aber wegen ihrer Vertheilung und der unmerklichen Bezahlung ungleich weniger lästig als direkte Auslagen sind und daher wenigstens als ein Ergänzungsmittel der letztern immer mehr in Gebrauch zu kommen verdienen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionsscommision gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath sieht sich in die Nothwendigkeit gesetzt, Eure Aufmerksamkeit auf die Lage der 5 oberen Distrikte des Cantons Wallis zu richten, und bey Euch die Mittel zu suchen, um einem der wichtigsten Zweige der öffentlichen Administration, der sich daselbst in einem völlig jerrütteten Zustande befindet, wieder aufzuhelfen.

Unter die unglücklichen Folgen des letzjährigen Aufstandes, die noch schwer auf diesen Gegenden liegen,

gehört auch die entschiedenste Abneigung der öffentlichen Beamten gegen die Bekleidung ihrer Stellen. Die Erinnerung der erlittenen Misshandlungen, die ihnen diese Verhältnisse zugezogen hatten, und die Besorgniß, bey einem Wechsel des Waffenglücks sich den nemlichen Gefahren wieder bloßgegeben zu sehen, mußten ihnen nothwendig den Wunsch abzwingen, in den Privatstand zurückzukehren, so wie die Wiederherstellung von abgebrannten Wohnungen oder des sonst beschädigten Eigenthums mehrern derselben dies zur Pflicht machte. Die Regierung erwartete zwar, daß die Entfernung des Kriegsschauplatzes, die alle Hoffnungen der Uebelgesinnten niederschlagen mußte, diese Abneigung vermindern und den gesunkenen Mut derer, die für ihre Anhänglichkeit an die Republik, zum Opfer geworden waren, wieder heben würde. Allein vergebens blieben bis dahin ihre Bemühungen, die Gerichtshöfe dieser Distrikte sowie die Agenten der Gemeinden wieder in Thätigkeit zu bringen. Wenn die letztern durch die überall in Verrichtung stehenden Municipalbehörden ohne Schwierigkeit ersetzt werden können, so wird hingegen durch die Desorganisation der ersten die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf eine Weise gefährdet, die über die Nothwendigkeit schleuniger und durchgreifender Hülfsmittel keinen Zweifel lassen kann.

Von den 5 Distrikten Enen, Brig, Visbach, Stalden und Leuk, hat nur in dem letztern das Gericht seine durch die innern Unruhen unterbrochenen Verrichtungen wieder angetreten, ohne jedoch dieselben anders als gezwungener Weise und unter häufigen Aussätzungen auszuüben. In den 4 übrigen Distrikten kounten die Gerichte der wiederholt und dringend an sie ergangenen Aufforderungen ungeachtet, entweder gar nicht oder nur mit einer zur Gültigkeit ihrer Aussprüche unzulänglichen Anzahl der Mitglieder versammelt werden. Um daher die Justizpflege nicht gänzlich darnieder liegen zu lassen, sind mit Genehmigung der Regierung hia und wieder einzelne Gemeindesrichter aufgestellt worden. Allein ohne gesetzliche Befugniß haben dieselben bis dahin nicht viel mehr als die Stellen von Schiedsrichtern verschen können. Hingegen scheint der Erfolg dieser Einrichtung das zweckmäßigste Mittel an die Hand zu geben, um bis zu einer neuen Verfassung die Rechtspflege der ersten Instanz den Bedürfnissen dieses Landes sowohl als den Wünschen seiner Einwohner gemäß, zu organisieren.

Der Volkz. Rath trägt demnach B. G. bey Euch darauf an, zu beschließen:

1. Daz in jedem der 5 Distrikte Enen, Brig, Stalden, Visbach und Leuk wenigstens 3 und höchstens 5 Richter der ersten Instanz aufgestellt werden.
2. Daz für jeden derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden als sein Gerichtskreis von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
3. Daz ihre Ernennungsart ebenfalls von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
4. Daz dieselben bey allen Streithändeln das Geschäft eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen haben.
5. Daz überdies jeder derselben für sich eine eigentliche Gerichtsbehörde ausmache, die über alle Civilhandel, deren Gegenstand den Werth von 48 Franken nicht übersteigt, ohne Weiterziehung zu entscheiden habe und zugleich für die Bestrafung leichterer correctioneller Vergehen eine ebenfalls zu bestimmende Competenz erhält.
6. Daz die Richter eines Distriktes, vereinigt das Distriktsgericht bilden, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 48 Fr. übersteigt, aber unter dem von 100 Fr. bleibt, definitiv, über denselben, deren Gegenstand 100 Fr. übersteigt, in erster Instanz und unter Gestaltung der Weiterziehung vor das Cantonsgericht, zu entscheiden und die übrigen Verrichtungen der Distriktstribunalien auszuüben.

Diese Organisation scheint mehrere, nicht unwesentliche Vortheile in sich zu vereinigen. Sie vermindert die Anzahl der Gerichtsbeamten und erleichtert dadurch einerseits die zweckmäßige Besetzung der Stellen, während dem sie anderseits die Prozeßkosten verringert und auch bey niedrigern Gebühren dem einzelnen Richter dennoch eine hinlängliche Entschädigung gewährt. Sie wird dem Volke theils wegen ihrer Annäherung an die ehmals üblichen Formen und theils wegen der Bequemlichkeit für die Partheyen, ihren Richter in der Nähe zu finden, eben so willkommen seyn, als sie diese Stellen, die auf solche Weise nur selten eine Entfernung von Hause erfordern, annehmbar macht. Sie wird die angeführten Vortheile verschaffen, ohne eine neue Rechtsinstanz zu errichten, noch den Prozeßgang zu verlängern und darüberhin eine schnellere und um so viel wirksamere Bestrafung correctioneller Vergehen zur Folge haben.

Der Volkz. Rath hofft daher B. G., daß Ihr in diese Gesichtspunkte eintreten, und ihn durch eine bal-

dige Entscheidung in den Stand sezen werdet, dem Berfalle der bürgerlichen Ordnung in einem Lande das ohnehin die schwere Hand des Schicksals gefühlt hat, vorzubeugen.

Die Criminalgesetzgebungscommission berichtet über den ihr zugewiesenen Antrag eines Mitglieds, daß die Suppleanten am obersten Gerichtshof nicht mehr beygezogen, sondern ihre Stellen aufgehoben werden möchten. Sie rath über diese Frage einsweilen nicht einzutreten.

Der Rath verwirft diesen Antrag und beschließt folgenden Gesetzesvorschlag:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwagung, daß das Gesetz vom 24. Winterm. 1798, welches verordnete, daß die Suppleanten beym obersten Gerichtshof demselben bewohnen sollen, um an der Beurtheilung der Criminaffälle Theil zu nehmen, durch das Gesetz vom 8. April 1800 zurückgenommen worden ist;

In Erwagung, daß keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, um für Staatsverbrechen eine von derjenigen verschiedenen Form der Beurtheilung einzuführen, die für solche Verbrechen festgesetzt ist, welche schwerere Strafen nach sich ziehen;

In Erwagung endlich der beträchtlichen Kosten, welche die außerordentliche Zusammenberufung der Suppleanten, besonders derjenigen des obersten Gerichtshofs verursachen würde,

beschließt:

1. Die Zusammenberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs und der Suppleanten der Cantonsgerichte hat nicht statt zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten der Republik.
2. Die Artikel der Gesetze vom 24. Winterm. 1798 und 8. April 1800, welche auf die Zusammenberufung der Suppleanten in den beyden Fällen Bezug haben, sind zurückgenommen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungs Commission wird folgender Gesetzesvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Volkz. Rath's vom 1. Dec. und nach angehörtem Bericht der Criminalgesetzgebungs Commission;

In Erwagung, daß Joh. Casp. Beugger von Interlachen im Cant. Oberland, zwar ein von Joseph

Mezener gestohlenes Kessen gekauft und 20 Bz. dafür bezahlt hat, allein immer beharret, es darum gekauft zu haben, um den Diebstahl anzuzeigen, und dem Bestohlenen das seinige wieder einhändig zu können, welches Vorhaben zwar nicht vollständig erwiesen, alslein doch den zweyten Tag nachher durch die Anzeige dieses Diebstahls ausgeführt worden ist;

In Erwagung, daß dieser Diebstahl selbst sehr geringfügig ist, und der Beugger den Beschädigten aus sich selbst schadlos gemacht hat;

In Erwagung endlich daß Beugger sich noch niemals dergleichen zu Schulden kommen ließ, sondern vielmehr die besten Zeugnisse von seiner Municipalität und Unterstatthalter aufzuweisen hat, und mit Weib und Kindern beladen ist —

beschließt:

Dem Joh. Caspar Beugger ist, die ihm auferlegte Kettenstrafe von nun an erlassen, und er statt dessen für die Zeit, die er von selbiger ausharren sollte, in seine Gemeinde eingegrenzt und der besondern Aufsicht der Municipalität unterworfen, ihm auch die Besuchung der öffentlichen Wirths- u. Schenkhäuser verboten.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgender Gesetzesvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Volkz. Rath's vom 15. dieß, und nach angehörtem Bericht der Crim. Gesetzg. Commission;

In Erwagung des vorherigen unsträflichen Wandels des Johann Nidegger von Notwyl, Canton Luzern, und der Unbeträchtlichkeit des Fleischdiebstahls, an welchem er Theil nahm, und in Betrachtung des 61jährigen Alters und unheilbaren Leidensgebrechen dieses Bittstellers — beschließt:

Die über den Johann Nidegger von Notwyl verhängte dreijährige Kettenstrafe ist in eine eben so lange Eingränzungstrafe in seine Gemeinde verwandelt, derselbe auch unter die besondere Aufsicht seiner Ortsbehörden gesetzt, und ihm die Besuchung der Wirths- und Schenkhäuser verboten.

Folgender Bericht der Militaircommission wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben Ihrer Militaircommission die Botschaft des Volkz. Rath's mit den Bemerkungen des Kriegsministers über Ihren Gesetzesvorschlag von Kriegs- zucht, Kriegs- und Revisionsräthen, zu näherer Würfung übergeben.

Der Völlz. Rath glaubt mit dem Kriegsminister, daß auch der uaterm 17. Herbstm. von Ihnen angenommene Gesetzesvorschlag über Kriegszucht - Kriegs- und Revisionsräthe, dem Uebel der schlechten Ordnung und Mannszucht unter unsren Truppen nicht steuren werde, und daß da kein anderes Rettungsmittel, als in der Aufstellung der Central - Kriegs - und Revisionsgerichte, wie selbe schon den 17. Juni der ehemaligen Gesetzgebung vorgelegt worden, zu finden sey.

Ja B. G., schon unter der letzten Gesetzgebung wurde dieser Plan über Central - Kriegs - und Revisionsgerichte durch die Militaircommission geprüft, untersucht und verworfen. Schon damals zeigte man in einem Vorbericht, daß diese Aufstellung von Centralgerichten außer allem Verhältniß mit den wenigen Truppen sey, die die Republik im Stand ist zu unterhalten, daß sie außer allem Verhältniß in der Kostspieligkeit mit unsren erschöpften Finanzen sey, und daß sie auch in dem Resultat ihrer Anwendung nie dem Endzweck entsprechen würde.

(Die Forts. folgt.)

A v e r t i s s e m e n t.

Zu Wiederherstellung seiner Ehre sowohl, als zum Ruhm des Gerechtigkeit ehrenden B. Finanzministers Rothplez in Bern, findet sich Endesunterzeichneter pflichtig, dem Publikum folgende Anzeige zu thun.

Durch einen Direktorial-Beschluß vom 23. Nov. 1799, gegründet auf die Emigration der meisten Mönchen, (sammt den kostbarsten Effekten) und auf die schlechte Verwaltung im Kloster Rheinau, ward ich aufgefordert, die Räumung desselben zu übernehmen, welchem Auf ich auch mit Aufopferung meiner Zeit und Kräften getreu und redlich entsprach. Aber auf unerwiesene und ununtersuchte Beschuldigungen des Pater Grosskeller Zellgers, und des Munizipal-Präsidenten Schweizers in Rheinau, wurde ich durch den damaligen Völlz. Ausschus, zufolg dessen Beschlüß vom 25. Juni 1800, Ehrerührend von meiner Stelle entsetzt. Der B. Finanzminister Rothplez hat seither durch die weitläufigste und genaueste Untersuchungen, meine Handlungen geprüft, und meine Rechtshaffenheit erprobt. Mit seiner Zustimmung mache ich daher dem Publikum nachstehendes ministerielles Schreiben wörtlich bekannt:

Bern, den 4. Nov. 1800.

C e p i a.

Schreiben des Finanzministers an den B.

J. Nordorf, ehemaligen Regierungscommisär im Kloster Rheinau.

Bürgers!

Aus Ihrer, mit Rechtfertigungsakten und Belegen begleiteten Buschrift vom 15. Okt., habe ich Ihren Wunsch zu fürzester Beseitigung des von Ihrer Mission nach Rheinau herrührenden Untersuchs ersehen, und ich selbst achte diesen Weg als den angemessensten, indem ich nach gründlicher Erdaurung dieses weitläufigen Geschäftes, die in Rheinau vorgefallene Verwüstungen und Beschädigungen mehr dem Muthwillen des Militärs und dem Drang und der Verwirrung der damaligen Umstände, welche so vielartig und übelgestalt benutzt worden, zugeschreibe, als einiger Nachlässigkeit, und am allerwenigsten einiger Vorsezählichkeit von Ihrer Seite.

Ich glaube also dieses Geschäftes halber, weder den Untersuch verlängern, noch die Regierung weiter beschweren zu sollen, und ertheile Ihnen hiemit die Erklärung, daß Sie in den Augen des Ministerii über Ihre Handlungen ganzlich gerechtfertigt sind, und Ihre Rechnung wird deshalb gut geheissen. ic.

Republikanischer Gruß.

Der Finanz-Minister:

(Unterz.) Rothplez.

Der Chef der Division der Domainen:

(Unterz.) Müller Friedberg.

Dem Original gleichlautend:

Der Chef der Division der Domainen:

Müller Friedberg.

Sollten sich aber unter meinen Mitbürgern solche befinden, denen noch einiger Zweifel über meine Pflichterfüllung übrig bleiben könnte, so anerbiete ich mich jedem, der es verlangt, sowohl meine dem Ministerio eingegabeene Vertheidigungsakte, als auch die dazu dienende Belege, zur Einsicht und eigenen Urtheil zu überliefern. Jeder Unbefangene wird daraus finden, daß Leute aus allen Klassen sich Verheerungen und Entwendungen zu Schulden kommen ließen, denen ich mich mit den möglichsten Kräften widersezte, wovon auch wirklich viele dem competierlichen Richter geschlicht geblendet, aber niemals weder untersucht noch gestraft worden sind.

Zürich, 4. Dec. 1800.

Nordorf,
gewesener Regierungs-Commisär
im Kloster Rheinau.